

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Soziologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 9. November 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlverfahren
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2**Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester von Bewerberinnen und Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.07. eines Jahres und von Bewerberinnen und Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Als vorläufiges Zeugnis gilt auch der Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records) mit ausgewiesenen Kreditpunkten und der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Durchschnittsnote, sofern er den inhaltlichen Anforderungen gemäß Satz 2 und 3 entspricht und von der zuständigen Dekanin/dem zuständigen Dekan oder einer von ihr/ihm beauftragten Person unterschrieben ist. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.“
 3. Tabellarischer Lebenslauf.
 4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 5. Motivationsschreiben (1-2 Seiten).
 6. Ggf. Sprachnachweis gemäß § 3 Abs. 2.
 7. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Soziologie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) an einer deutschen oder ausländischen (Fach-) Hochschule erfolgreich beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium, wenn mindestens 45 Leistungspunkte im Fach Soziologie erworben wurden, darin Anteile in den Bereichen Soziologische Theorie, fortgeschrittene Methoden der Empirischen Sozialforschung und Statistik deutlich erkennbar sind und ein mindestens sechswöchiges Berufspraktikum absolviert wurde. Die im Berufspraktikum erworbenen Leistungspunkte müssen zusätzlich zu den genannten 45 Leistungspunkten im Fach Soziologie nachgewiesen werden.

Sofern im Fach Soziologie weniger als 45 Leistungspunkte, aber mindestens 35 Leistungspunkte nachgewiesen werden können und/ oder maximal zwei der Bereiche Soziologische Theorie, fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik nicht absolviert wurden, kann die Zulassung zum Masterstudiengang Soziologie mit der Auflage versehen werden, Leistungen in dem fehlenden Bereich/ den fehlenden Bereichen in Form von Klausuren oder Hausarbeiten unter Betreuung der Hochschullehrer/innen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Instituts für Soziologie nachzuholen; erst das erfolgreiche Bestehen der Klausur/en oder Hausarbeit/en berechtigt zur Anmeldung der Masterarbeit.

Sofern im Studium kein mindestens sechswöchiges Berufspraktikum absolviert wurde, kann die Zulassung zum Masterstudiengang Soziologie mit der Auflage versehen werden, ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einem berufsfeldrelevanten Bereich unter Betreuung der Hochschullehrer/innen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und in Absprache mit dem Praktikumsbüro des Instituts für Soziologie nachzuholen; erst das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums berechtigt zur Anmeldung der Masterarbeit.

Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Soziologie, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus einem Masterstudiengang Soziologie oder Sozialwissenschaften endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission aus den Mitgliedern des Instituts für Soziologie.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in, die beide der Gruppe der Hochschullehrer/innen angehören müssen und aus einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen sowie eines/einer vom Fachschaftsrat ernannten Vertreters/Vertreterin der Studierenden. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahlkommission stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

§ 6

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Soziologie zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausgewiesene Note wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen.
 2. Weitere für den Masterstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission mit den folgenden Punktwerten versehen:
 - a) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 5 Punkten,
 - b) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium mit bis zu 5 Punkten
 - c) sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 5 Punkten
 Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien jeweils bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 15 nicht überschritten werden darf.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

§ 8**Abschluss des Verfahrens**

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Die Zulassung kann mit einer Auflage gemäß § 3 Abs. 1 versehen werden. Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9**Täuschung**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie vom 03.08.2009 (AB Uni 2009/29, S. 2166 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 21. Oktober 2015.

Münster, den 9. November 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 9. November 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles